

Satzung der

Cuba-Solidaritätsgemeinschaft Granma e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet nach Eintragung ins Amtsgericht:
Cuba-Solidaritätsgemeinschaft Granma e.V.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in München
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Völkerverständigung zwischen der BRD und Kuba.
 - b. das Wecken des Bewusstseins für die Probleme der jeweiligen Länder
 - c. die Förderung der Entwicklungshilfe durch entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts in Kuba.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Informations- und Bildungsarbeit sowohl in Form von Veranstaltungen, wie z.B. Organisation bzw. Teilnahme an Podiumsdiskussionen, Diskussionsrunden, Kulturveranstaltungen, Tagungen und Kongressen, Ausstellungen als auch in Form von Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien und Pressemitteilungen, Betrieb einer Website, Veröffentlichungen, Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen etc.).
 - b. Organisation und Durchführung von Arbeits-, Informationsaufenthalten in Kuba im Rahmen der Entwicklungshilfe.
 - c. Sammlung von Sach- und Geldspenden im Sinne §58 Nr. 1 AO zur Weiterleitung an andere Körperschaften für Hilfeleistungen und für soziale, kulturelle und ökologische Projekte in Kuba und Durchführung eigener und gemeinschaftlicher sozialer, kultureller und ökologischer Projekte in Kuba in Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen, Akademien und anderen Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein:

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv und materiell (Mitgliedsbeitrag) zu unterstützen.
2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche Personen ernannt werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ehrenmitgliedschaften werden ohne schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstandes vergeben.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein volles Jahr.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

§ 5 Mitgliederrechte

1. Mitglieder
Die Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist.
2. Fördermitglieder
Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten:
 - a. Ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
 - b. Die Fördermitglieder erhalten schriftliche Informationen über die Tätigkeiten des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Projekte und die Vereinsentwicklung.
3. Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied:

- a. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
 - b. die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
 - c. trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.
2. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern kann auf ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch Abwahl gemäß § 10.4 erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder laut § 5.1 und § 5.3 mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 x jährlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge und deren Modalitäten fest.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen nötig.
6. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind $\frac{9}{10}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen nötig.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen sie beantragen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
4. Ein Misstrauensantrag kann gegenüber einem Mitglied des Vorstands vorgetragen werden. Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands kann nur erfolgen, wenn dies als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung angegeben ist.

Zur Abwahl des Vorstandsmitglieds benötigt die Mitgliederversammlung in Abweichung von § 10/2. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden und einer/m Stellvertreter/in sowie einer/m Kassierer/in und höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind, oder das Vorstandsmitglied von seinen Funktionen entlastet wird.
2. Der Vorstand trifft sich auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach schriftlicher oder mündlicher Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand ist bei 50% +1 Mitglied beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
4. Die Vorstandsitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Auf Beschluss des Vorstands kann die Teilnahme an Teilen einer Sitzung oder an ganzen Sitzungen auf Vereinsmitglieder beschränkt werden.
5. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der/die Stellvertreter/in jedoch nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, dies gilt jedoch nur für das Innenverhältnis.
6. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in oder der/die Kassierer/in kann ohne Beschluss des Vorstandes Rechtsgeschäfte und Verfügungen über die Vereinskontoen maximal bis zu einem Betrag von 500 € tätigen.
7. Zur Verfügung über die Konten des Vereins ist nicht die persönliche Anwesenheit aller unter § 11/6) aufgeführten Vorstandsmitglieder nötig (Vollmacht/en). Die Vollmacht/en muss/müssen mindestens von einem Vorstandsmitglied der Bank vorgelegt werden.

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich festgehalten und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Versammlungsprotokolle sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 30. Oktober 2003